

REISEANDENKEN OHNE BEDENKEN



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

WAS ES BEI SOUVENIRS ZU BEACHTEN GIBT

Souvenirs sind besondere Urlaubserinnerungen. Es gibt jedoch viele Produkte tierischer und pflanzlicher Herkunft, aber auch Kunsthandwerk, die nicht unbedenklich sind. Diese Broschüre gibt Ihnen eine Übersicht darüber, bei welchen Arten von Souvenirs Vorsicht geboten ist. Sie kann jedoch nicht alle Fälle abbilden, bitte informieren Sie sich daher vor Ihrer Abreise auf www.blv.admin.ch oder in der App des Schweizerischen Zolls.

Im Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) haben sich 180 Länder zu strengen internationalen Handelskontrollen zum Schutz von mehr als 30 000 Tier- und Pflanzenarten verpflichtet. Für Einfuhr und Ausfuhr betroffener Arten benötigen Sie besondere Bewilligungen.



BEISPIELE FÜR SOUVENIRS, DEREN HANDEL GENERELL VERBOTEN IST

- Elfenbein und sonstige Produkte vom Elefant
- Rhinozeroshörner
- Wolle von Tibet-Antilopen (Shahtoosh)
- Wildkatzenfelle
- Meeresschildkröten und Produkte aus Schildpatt
- Andenken aus Rio-Palisander-Holz





BEISPIELE FÜR SOUVENIRS, BEI DENEN VORSICHT GEBOTEN IST

PRODUKTE TIERISCHER ODER PFLANZLICHER HERKUNFT WIE

- Objekte aus Vogelfedern
- bestimmte ätherische Öle wie Sandel- und Rosenholzöl
- Räucherstäbchen aus bestimmten Holzarten
- Muscheln
- Reptillederprodukte
- Kaviar
- Korallenschmuck
- lebende Pflanzen wie Orchideen und Kakteen



BEISPIELE FÜR UNBEDENKLICHE SOUVENIRS

- Stoffe aus Wildseide oder Pflanzenfasern
- Steinskulpturen
- Flechtarbeiten
- Bücher, Zeichnungen, Malereien
- Souvenirs aus FSC-Holz
- Schmuck aus Glas/Steinen
- Handwerk aus Draht und Blech



LEBENSMITTEL

Die Einfuhr vieler Lebensmittel ist grundsätzlich verboten. Für die Einfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft gelten je nach Produkt und Herkunftsland unterschiedliche Vorschriften. Welche Bestimmungen für welches Land gelten, hängt von dem jeweiligen Seuchenstatus des Landes ab. Informieren Sie sich zur Sicherheit auf www.blv.admin.ch, bevor Sie Lebensmittel in die Schweiz mitbringen.

ALLGEMEIN

Eingeführte Lebensmittel dürfen ausschliesslich für den Eigengebrauch, also nur für den Verzehr durch die Familie oder eingeladene Freunde bestimmt sein. Informieren Sie sich im Falle von Seuchenausbrüchen über allfällige Einfuhrsperren.

EINREISE AUS DER EU

Das Mitbringen von Lebensmitteln tierischer Herkunft für den Eigengebrauch ist ohne Formulare oder Kontrollen möglich. Die Herkunft solcher Lebensmittel muss aber nachvollziehbar (dokumentiert) sein.

(Für Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und den Vatikan gelten die gleichen Bedingungen.)

EINREISE AUS EINEM DRITTLAND

NICHT ERLAUBTE EINFUHR



Fleisch und
Produkte,
in welchen
Fleisch
enthalten ist



Milch
und Milch-
produkte

ERLAUBTE EINFUHR MIT HÖCHSTMENGEN PRO PERSON



Fische, 20 kg**
(inklusive Krebs-
und Weichtieren)



Honig, 2 kg**



Kaviar, 125 g**
(Achtung: CITES-Bestim-
mungen beachten!)

** Maximale Menge pro Person

ERLAUBTE EINFUHR OHNE AUFLAGEN

- Brot, Kuchen, Kekse, Schokolade und Süßwaren
- Teigwaren, die keine Form von Fleisch enthalten
- Fleischextrakte/-konzentrate und abgepackte Suppenaromen



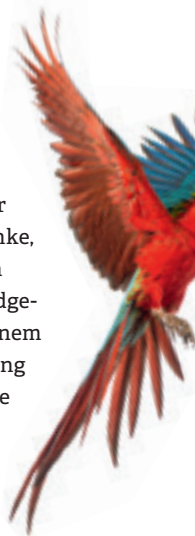
Detaillierte Informationen zu weiteren erlaubten
Lebensmitteln erhalten Sie unter www.blv.admin.ch.

KERAMIKGESCHIRR

Glasuren können giftige Schwermetalle wie Blei oder Cadmium enthalten. Saure Lebensmittel oder Getränke, die mit diesen Gefässen in Kontakt kommen, können ernsthafte Vergiftungen hervorrufen. Lassen Sie handgefertigte Keramikgefässe unbekannter Herkunft bei einem kantonalen Laboratorium auf ihre Lebensmitteleignung prüfen. Diese Empfehlung gilt auch für Metallobjekte (Teekrüge, Töpfe, Besteck).

LEBENDE TIERE

Bei der Wiedereinfuhr von Heimtieren gibt es viele Bestimmungen zu beachten, informieren Sie sich auf www.blv.admin.ch. Überlegen Sie es sich gut, wenn Sie ein Tier aus den Ferien mit nach Hause nehmen möchten. Gerade Strassenhunde sind nicht an das Leben mit Menschen in einem Haushalt gewöhnt und es besteht ein Risiko, dass sie Verhaltensprobleme entwickeln. Kaufen Sie ein Heimtier nie aus Mitleid oder aus einer Ferienlaune heraus. Nehmen Sie keine Findeltiere aus Tollwutrisikoländern mit nach Hause. Wenn Sie ein Tier kaufen, um es zu retten, fördern sie den entsprechenden Markt, und das Tier wird umgehend durch ein neues ersetzt.





Für die Einreise von Hunden und Katzen aus Tollwutrisikoländern gelten strenge Vorschriften, zudem ist für die direkte Einfuhr in die Schweiz eine Bewilligung erforderlich. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, werden die Tiere entweder zurückgeschickt oder – wenn eine Rückreise nicht möglich ist – eingeschläfert. Denken Sie an den Artenschutz. Viele Vögel, Reptilien etc. sind durch CITES geschützt und für die Einfuhr in die Schweiz sind Bewilligungen erforderlich.

ZOLLINFORMATIONEN

Der schweizerische Zoll hat eine App für Reisende herausgegeben. Damit können Sie bereits im Ausland prüfen, welche Waren zur Einfuhr erlaubt sind oder abgabefrei eingeführt werden können.



Laden Sie die App
«Reise und Waren»
kostenlos herunter.



KONTAKT

KONTAKTSTELLE FÜR UNSERE KUNDINNEN UND KUNDEN

BLV

Tel. +41 (0)58 463 30 33

E-Mail info@blv.admin.ch

www.blv.admin.ch

CITES

Tel. +41 (0)58 462 25 41

E-Mail cites@blv.admin.ch

www.cites.ch

HERAUSGEBER Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern

BILDNACHWEIS Getty Images, iStockphoto

VERTRIEB BBL, Vertrieb Bundespublikationen, 3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch, Bestellnummer: 341.505.D

Mai 2015